



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Kein Anspruch auf private Handynummer des Arbeitnehmers	2
Datenschutz	2
Facebook ändert Datenschutzregeln für Seiten	2
Gesellschaftsrecht	3
Keine persönliche Haftung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers - Notargebühren.	3
Wettbewerbsrecht	3
BGH: Offenzulegende Fakten bei telefonischer Kontaktaufnahme mit Verbraucher	3
Kundenbefragungen sind Werbung.....	3
Unzulässige Werbung mit Gutscheinen per E-Mail	4
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Störerhaftung bei offenem W-LAN	4
Auch Domain-Vermittler haften für Rechtsverstöße	5
Onlinerecht	5
BGH: Qualifizierung eines Vertrags über die Platzierung einer elektronischen Werbeanzeige als Werkvertrag	5
Onlinehändler aufgepasst: Verordnung gegen Geoblocking kommt!.....	6
Steuern	6
Aktuelle Urteile zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn	6
Die voraussichtlichen Sachbezugswerte 2019 für freie Verpflegung und Unterkunft stehen fest	7
Wirtschaftsrecht	8
Kein Pfändungsschutz für Forderungen aus selbstständiger Tätigkeit	8
Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft getreten – Mitgliedstaaten haben Zeit für Umsetzung.....	8
Veranstaltungen	10
„Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz“	10
„GDD - Erfa-Kreis Saarland-Pfalz“	10
„Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?“	10
„Gewerbliches Mietrecht“	11

Arbeitsrecht

Kein Anspruch auf private Handynummer des Arbeitnehmers

Der Arbeitgeber hat keinen Anspruch auf Mitteilung der privaten Mobilfunknummer des Arbeitnehmers, um diesen während der Freizeit zum Zweck der Arbeitsaufnahme erreichen zu können. Das hat das Landesarbeitsgericht Thüringen im Fall eines Sachbearbeiters in einem Gesundheitsamt entschieden. Der Arbeitgeber forderte die Mitteilung der privaten Mobilfunknummer und erteilte aufgrund der Weigerung des Arbeitnehmers eine Abmahnung.

In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass die Erfassung der privaten Mobiltelefonnummer eines Arbeitnehmers gegen seinen Willen wegen des darin liegenden äußerst schwerwiegenden Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur dann ausnahmsweise zulässig sei, wenn der Arbeitgeber ohne Kenntnis der Mobilnummer im Einzelfall eine legitime Aufgabe, für die der Arbeitnehmer eingestellt sei, nicht, unvollständig oder nicht rechtmäßig erfüllen könne und ihm eine andere Organisation zur Aufgabenerfüllung unmöglich oder unzumutbar sei. Vorliegend sei die Herausgabe der Mobilnummer weder zur Durchführung des Arbeitsverhältnisses noch zu Zwecken des Personaleinsatzes erforderlich. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht wiege außerordentlich schwer und stehe außer Verhältnis zu den ihn rechtfertigenden Gründen. Dem Arbeitgeber stünden andere, arbeitsrechtlich und datenschutzrechtlich zulässige Gestaltungsmittel zur Absicherung von Notfalleinsätzen zur Verfügung. Die Abmahnung sei daher rechtswidrig und aus der Personalakte zu entfernen.

LAG Thüringen, Urteil vom 16. Mai 2018 - 6 Sa 442/17

Praxistipp: Der Arbeitgeber kann mit seinem Arbeitnehmer Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft vereinbaren. Aber: Für diesen Fall muss er eine andere Regelung finden, wie er mit seinem Mitarbeiter in Kontakt tritt. Das Urteil des LAG Thüringen zeigt eindeutig auf, dass er nicht die Herausgabe einer privaten Handy-Nummer verlangen darf. Ob Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst zur Arbeitszeit zählt, erklärt Ihnen unser Infoblatt → **A34** „[Arbeitszeit](#)“ unter der **Kennzahl 67** unter www.saarland.ihk.de.

Datenschutz

Facebook ändert Datenschutzregeln für Seiten

Nach dem EuGH Urteil im Mai hat Facebook nun seine Datenschutzregeln für Seiten-Betreiber angepasst. Dabei geht es vor allem um die sogenannten Seiten-Insights, d. h. zusammengefasste Daten, die Aufschluss darüber geben, wie Nutzer sich auf einer Facebook-Seite bewegen und wie sie die Seite nutzen. Für diese Insights, die auf personenbezogenen Daten basieren können, sollen die Seiten-Betreiber nun sicherstellen, dass sie z. B. eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung haben. Auch müssen die Seiten-Betreiber einen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung nennen.

Ebenfalls in der Änderung enthalten ist der Hinweis, dass Facebook und der jeweilige Seiten-Betreiber gemeinsame Verantwortliche für die Verarbeitung von Insight-Daten seien.

Praxistipp: Grund für die Anpassung ist das [Urteil des EuGH](#). Wir haben darüber in unserem Newsletter Datenschutz 07/2018 bereits berichtet. Facebook-Fanpagebetreiber müssen nun für die entsprechende Änderung sorgen.

Gesellschaftsrecht

Keine persönliche Haftung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers - Notargebühren

Der Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer eingetragenen Gesellschaft haftet nicht persönlich als Kostenschuldner nach §§ 29, 30 GNotKG für die aufgrund der Beurkundung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und deren Eintragung anfallenden Notargebühren. Eine Haftung wegen etwaiger Durchgriffsansprüche oder verspäteter Insolvenzantragstellung muss der Notar vor dem Prozessgericht geltend machen.

OLG Köln, Beschluss vom 18. September 2017 - 2 Wx 204/17

Wettbewerbsrecht

BGH: Offenzulegende Fakten bei telefonischer Kontaktaufnahme mit Verbraucher

Bei einer telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Verbraucher mit dem Ziel, einen Vertrag zu schließen, müssen die Wettbewerbsregeln beachtet werden, siehe unten. Daneben gibt § 312a Absatz 1 BGB vor, wie in einem zulässigen Fall die Kontaktaufnahme auszusehen hat. Es muss nur die Identität des Unternehmers sowie der geschäftliche Zweck offengelegt werden. Nicht dagegen die Identität eines für den Unternehmer anrufenden Mitarbeiters, der selbst nicht der Unternehmer ist.

BGH, Urteil vom 19. April 2018 - I ZR 244/16

Kundenbefragungen sind Werbung

So lautet das Urteil des BGH VI ZR 225/17 vom 10. Juli 2018. Kundenzufriedenheitsabfragen dienen zumindest auch dazu, so befragte Kunden an sich zu binden und künftige Geschäftsabschlüsse zu fördern. Durch derartige Befragungen wird dem Kunden der Eindruck vermittelt, der fragende Unternehmer bemühe sich auch nach Geschäftsschluss um ihn. Der Unternehmer bringt sich zudem bei dem Kunden in Erinnerung, was der Kundenbindung dient und Weiterempfehlung ermöglicht. Damit sollen auch weiteren Geschäftsabschlüssen der Weg geebnet und hierfür geworben werden. Der BGH sieht deshalb auch in Transaktions-Mails, die Bewertungs-Reminder enthalten, Spams, sofern der Kunde nicht eingewilligt hat.

Praxistipp: Damit sind sowohl die wettbewerbs- als auch die datenschutzrechtlichen Rahmenregelungen für die Versendung von Mails einzuhalten.

Unzulässige Werbung mit Gutschein per E-Mail

Mit Urteil vom 22. März 2018, Az. 2-03 O 372/17, hat das Landgericht Frankfurt am Main zur Zulässigkeit des Versands von Werbe-E-Mails entschieden, dass die Übersendung eines zur Einlösung fähigen Gutscheines per E-Mail eine mittelbare Absatzförderung der eigenen Waren darstellt. Damit handelt es sich um Werbung im Sinne des § 7 UWG. Die Ausnahmetatbestände des § 7 Abs. 3 UWG für die Versendung von elektronischer Post ohne vorangegangene Einwilligung bei Bestandskunden greift in diesem Fall nicht, da der Gutschein-Code für ca. 15.000 Artikel des Online-Shops galt.

Konsequenz: Es muss die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Angerufenen vorliegen. Es wird nicht zwischen Verbrauchern und Unternehmern als Adressaten unterschieden. Dem Angerufenen muss bei seiner Einverständniserklärung hinreichend klar sein, welches konkrete Unternehmen für welches Produkt oder welche Dienstleistung ihn per Fax oder Mail kontaktieren will. Dabei ist der Grund der Kontaktierung bei einem Verbraucher höher anzusetzen als bei einem Unternehmer.

LG Frankfurt am Main, Urteil vom 22. März 2018 - 2-03 O 372/17

Praxistipp: Vorsicht ist daher bei jeder Maßnahme, die der Absatzförderung dient, geboten! Bei Postwerbung ist keine vorherige Einwilligung des Kunden notwendig. Wie mit Mail, Telefon und Fax geworben werden darf, erklären Ihnen unsere Infoblätter → **W08** „[Telefon-, Telefax-, E-Mail- und Brief-Werbung](#)“ unter der **Kennzahl 65** sowie → **D03** „[Verarbeitung personenbezogener Daten zu Werbezwecken](#)“, **Kennzahl 2158**.

Gewerblicher Rechtsschutz

Störerhaftung bei offenem W-LAN

Der BGH bestätigt mit Urteil vom 26. Juli 2018, I ZR 64/17 die neue gesetzliche Regelung des Telemediengesetzes zur Störerhaftung mit kleinen Einschränkungen. Betreiber unverschlüsselter, offen zugänglicher WLANs können nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn im offenen Netzwerk von Dritten illegal Daten, z.B. für Filesharing-Dienste, hochgeladen werden. Allerdings können Sperrmaßnahmen vor Gericht eingeklagt werden.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Rechteinhaberin eines Computerspiels ging gegen einen W-LAN-Betreiber vor, über dessen offene Hotspots ein Computerspiel illegal für eine Tauschbörse bereitgestellt und zum Download angeboten wurde. Dagegen wehrte sich der Betreiber mit der Begründung, nicht selbst gegen geltendes Recht verstoßen zu haben. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass ein Unterlassungsanspruch aufgrund der seit dem 13. Oktober 2017 geltenden Regelung im TMG nicht besteht.

Allerdings sieht das Gericht weiter Raum dafür, einen Zugang über den Dritte urheberrechtswidrige Uploads vornehmen per Gericht sperren zu können. Dies kann von einer Registrierungspflicht für die Nutzer über eine Passwortverschlüsselung bis zur als Ultima Ratio anzusehende vollständigen Sperrung des Zugangs gehen.

Praxistipp: Damit stellt sich die Frage, ob künftig Sorgfaltspflichten, die bislang im Rahmen des Unterlassungsanspruchs durchgesetzt wurden, nun über einen Sperranspruch eingeklagt werden können. Wir werden berichten, sobald hier ein Urteil ergeht.

Auch Domain-Vermittler haften für Rechtsverstöße

Nicht nur Webseitenbetreiber haften für rechtswidrige Inhalte auf ihren Internetseiten. Unter Umständen müssen auch Domainregistrierdienste für Urheberrechtsverstöße auf von ihnen vermittelten Webseiten geradestehen.

Ein deutscher Tonträgerhersteller war darauf aufmerksam geworden, dass ein von ihm vertriebenes Musikalbum als „Bittorrent-Datei“ über die Domain h33t.com abrufbar war und unter Verwendung des Trackers der Seite heruntergeladen werden konnte. In der Folge wandte sich der Tonträgerhersteller unmittelbar an den Vermittler der Web-Domain und erwirkte gegen diesen eine einstweilige Verfügung. Es wurde dem Domain-Vermittler untersagt, die Vervielfältigung des Musikalbums mittels „BitTorrent“ über die bei ihm registrierte Seite zu ermöglichen.

Der Widerspruch des Domain-Vermittlers gegen diese einstweilige Verfügung blieb vor dem LG ohne Erfolg. Das Gericht urteilte, dass auch ein sogenannter „Domain-Registrierer“ als Störer haften könne. Bei konkreten Hinweisen auf eine offenkundige Urheberrechtsverletzung auf von ihm vermittelten Webdomains sei er verpflichtet, die entsprechenden Webseiten auf offenkundige Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Unter Umständen müsse der Vermittler die Webseite gar abschalten.

LG Saarbrücken, Urteil vom 15. Januar 2014 - 7 O 82/13

Praxistipp: Der Domain-Anbieter wurde auf die klare Rechtsverletzung hingewiesen. Dann muss er das konkrete Angebot unverzüglich prüfen und ggf. sperren, so das LG Saarbrücken. Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen solchen "offensichtlichen und eindeutigen Rechtsverstoß", da das Musikalbum gerade eben erst erschienen war.

Onlinerecht

BGH: Qualifizierung eines Vertrags über die Platzierung einer elektronischen Werbeanzeige als Werkvertrag

Die Klägerin, ein Unternehmen, das im Bereich der Werbe- und Medientechnik tätig ist, verlangt von dem Beklagten die Vergütung für die Schaltung einer Werbeanzeige im Internet. Die Beklagte beauftragte die Klägerin mit schriftlichem Vertrag, unter der Domain „www.Kreisgebiet-T...de“ eine Werbeanzeige der Größe 440 x 130 Pixel zu einem Nettopreis von monatlich 80 € zu platzieren. Die Klägerin hat mit der Klage eine Vergütung in Höhe von 1.142,40 € zuzüglich Zinsen und Nebenkosten geltend gemacht.

Das Berufungsgericht hat den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Platzierung einer Werbeanzeige unter der im Vertrag angegebenen Domain rechtlich als Werkvertrag gemäß § 631 BGB qualifiziert.

Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werks, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, § 631 Abs. 1 BGB. Für die Abgrenzung von Dienst- und Werkvertrag ist der im Vertrag zum Ausdruck kommende Wille der Parteien maßgebend. Es kommt darauf an, ob auf dieser Grundlage eine Dienstleistung - also das bloße Tätigwerden - oder als Arbeitsergebnis deren Erfolg geschuldet wird. Ein Vertrag, durch den es eine Vertragspartei übernimmt, auf eine bestimmte Dauer Werbeplakate der anderen Vertragspartei an bestimmten Werbeflächen zum Aushang zu bringen, ist rechtlich als Werkvertrag einzuordnen. Gleiches gilt für einen Vertrag, der das Zeigen von Werbespots auf einem Videoboard mit einer bestimmten Wiederholungsfrequenz zum Gegenstand hat. Ebenso einzuordnen ist ein Vertrag, der die Eintragung in einem elektronischen Branchenverzeichnis zum Gegenstand hat, sowie für einen Vertrag über die Erstellung und Betreuung einer Internetpräsentation - sog. „Internet-System-Vertrag“. Alle diese Verträge sind darauf ausgerichtet, eine bestimmte Werbemaßnahme in der im Vertrag festgelegten Form dem potentiellen Kundenkreis zur Kenntnis zu bringen. Darin besteht der vom Unternehmer zu erbringende Werkerfolg.

Praxistipp: Alles rund um den Werkvertrag, insbesondere die Änderungen, die zu Beginn des Jahres eingeführt wurden, erklärt Ihnen unser Infoblatt → **R42** „[Werkvertrag: Inhalt, Gewährleistung](#)“ unter der **Kennzahl 63**.

Onlinehändler aufgepasst: Verordnung gegen Geoblocking kommt!

Ab dem 3. Dezember 2018 zwingt die neue Geoblocking-Verordnung Online-Händler dazu, in alle EU-Länder zu verkaufen. Händlern und Dienstleistungsanbietern ist es ab diesem Zeitpunkt untersagt, Kunden aus anderen EU-Ländern generell von ihren Angeboten auszuschließen oder sie automatisch auf die landesspezifischen Webseiten umzuleiten. Da die Verbrauchervorschriften, Steuerregelungen und auch die Absatzmärkte als solche aber sehr verschieden sind, werden gerade kleine und mittelständische Händler von den vielen verschiedenen Regelungen überfordert.

Praxistipp: Zwar gilt eine neunmonatige Umsetzungsfrist für die Unternehmen, aber diese ist mehr als knapp bemessen, weil komplexe Geschäftsabläufe angepasst oder ganz neu entwickelt werden müssen. Zu begrüßen ist, dass die Verordnung Händlern nicht auferlegt, auch zwingend in die anderen Mitgliedstaaten zu liefern, sondern lediglich nach dort zu verkaufen. Das heißt, ein Händler kann von seinem Käufer verlangen, dass dieser für den Transport des Produkts selbst sorgt. Von der Verordnung ausgenommen sind urheberrechtlich geschützte Güter wie E-Books oder CDs.

Steuern

Aktuelle Urteile zur Abgrenzung zwischen Bar- und Sachlohn

Der BFH hat mit Urteilen vom 7. Juni 2018 zu dem Aktenzeichen VI R 13/16 und vom 4. Juli 2018 zum Aktenzeichen VI R 16/17, zur Abgrenzung von Bar- und Sachlohn bei Krankenversicherungsbeiträgen, die der Arbeitgeber übernimmt, geurteilt.

Im Fall VI R 13/16 schloss der Arbeitgeber des Klägers als Versicherungsnehmer für die Mitarbeiter des Unternehmens bei zwei Versicherungen (Gruppen-)Zusatzkrankensicherungen für Vorsorgeuntersuchungen, stationäre Zusatzleistungen sowie Zahnersatz ab. Die für den Versicherungsschutz des Klägers vom Arbeitgeber

gezahlten monatlichen Beträge blieben unter der 44-Euro Freigrenze i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG. Der BFH bestätigte das Vorliegen von Sachlohn.

Die Gewährung von Krankenversicherungsschutz ist in Höhe der Arbeitgeberbeiträge Sachlohn, wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags ausschließlich Versicherungsschutz, nicht aber eine Geldzahlung verlangen kann. Demgegenüber wendet der Arbeitgeber Geld und keine Sache zu, wenn er einen Zuschuss unter der Bedingung zahlt, dass der Arbeitnehmer mit einem vom ihm benannten Unternehmen einen Versicherungsvertrag schließt.

Die Frage, ob Bar- oder Sachlohn vorliegt, ist für die 44-Euro Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG erheblich. Danach sind Sachbezüge bis 44 Euro im Kalendermonat steuerfrei. Für die Abgrenzung von Bar- und Sachlohn ist der auf Grundlage der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zu ermittelnde Rechtsgrund des Zuflusses entscheidend.

In der Sache VI R 16/17 informierte die Klägerin in einem „Mitarbeiteraushang“ ihre Arbeitnehmer darüber, ihnen zukünftig eine Zusatzkrankenversicherung über eine private Krankenversicherungsgesellschaft anbieten zu können. Mitarbeiter nahmen das Angebot an und schlossen unmittelbar mit der Versicherungsgesellschaft private Zusatzkrankenversicherungsverträge ab. Die Versicherungsbeiträge wurden von den Mitarbeitern direkt an die Versicherungsgesellschaft überwiesen. Hierfür erhielten sie monatliche Zuschüsse von der Klägerin auf ihr Gehaltskonto ausgezahlt, die regelmäßig unter der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG blieben.

Nach dem Urteil des BFH handelt es sich um Barlohn. Ein Sachbezug liege nur vor, wenn auch ein arbeitsrechtliches Versprechen erfüllt wird, das auf Gewährung von Sachlohn gerichtet ist. Die Klägerin hatte ihren Arbeitnehmern letztlich nur den Kontakt zu dem Versicherungsunternehmen vermittelt und bei Vertragsschluss einen Geldzuschuss versprochen. Damit hatte sie ihren Arbeitnehmern --anders als im Fall VI R 13/16-- keinen Versicherungsschutz zugesagt.

Praxistipp: Die differenzierende Betrachtung des BFH verdeutlicht die für die Arbeitgeber bestehende Gestaltungsfreiheit. Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, seinen Arbeitnehmern --wie im ersten Fall-- unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt zwar einerseits begünstigter Sachlohn vor, andererseits ist das Potential für weitere Sachbezüge angesichts der monatlichen Freigrenze von höchstens 44 Euro erheblich eingeschränkt. Denn jegliche Überschreitung der Freigrenze führt zum vollständigen Entfallen der Steuerfreiheit.

Die voraussichtlichen Sachbezugswerte 2019 für freie Verpflegung und Unterkunft stehen fest

Die voraussichtlichen Sachbezugswerte 2019 wurden mit der Verordnung des BMAS dem Bundesrat vorgelegt (BR-Drs. 436/18). Im Jahr 2019 wird der voraussichtliche Monatswert für Verpflegung 251 € betragen. Der Monatswert für Unterkunft und Miete wird voraussichtlich auf 231 € festgelegt. Damit sind ab 2019 für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten an Arbeitnehmer für ein Frühstück 1,77 € und für ein Mittag- oder Abendessen 3,30 € anzusetzen.

Kein Pfändungsschutz für Forderungen aus selbstständiger Tätigkeit

Gibt der Insolvenzverwalter die selbstständige Tätigkeit des Schuldners frei, steht dem Schuldner für Forderungen aus seiner selbstständigen Tätigkeit, die von der Freigabe umfasst sind, im Verhältnis zur Masse kein Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte zu. Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte kann für Zahlungen auf Forderungen des Schuldners aus dessen selbstständiger Tätigkeit, die zwar erst nach deren Freigabe beglichen werden, die aber in die Masse fallen, im Hinblick auf die nach Freigabe vom Schuldner begründeten Neuverbindlichkeiten ebenfalls nicht gewährt werden.

Der BGH zieht überzeugend die Grenze zwischen den Haftungsmassen des Schuldners nach Erteilung einer Freigabe durch den Insolvenzverwalter. Der selbstständig tätige Schuldner muss demnach nach der Freigabe eigenverantwortlich wirtschaftlich tätig werden und kann sich insoweit nicht auf den Pfändungsschutz aus § 850 i ZPO verlassen. Die Neugläubiger, die nach der Freigabeerklärung Forderungen gegen den Schuldner erworben haben, können auf die ab diesem Zeitpunkt durch die selbstständige Tätigkeit erwirtschafteten Vermögenswerte des Schuldners als eigenständige Haftungsmasse zugreifen. Auf deren Antrag ist im Hinblick auf das nach der Freigabe erlangte Vermögen sogar ein beschränktes zweites Insolvenzverfahren zulässig.

BGH, Beschluss vom 25. Januar 2018 - IX ZA 19/17

Quelle: Rechtsanwälte Michael Dahl und Dr. Raul Taras, Köln

Fünfte EU-Geldwäsche-Richtlinie in Kraft getreten – Mitgliedstaaten haben Zeit für Umsetzung

Am 9. Juli 2018 ist die 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie (Fifth Anti-Money Laundering Directive, AMLD) in Kraft getreten. Sie bringt folgende Veränderungen mit sich:

- Alternative Finanzsysteme wie Kryptowährungen (Bitcoin u. ä.) werden umfassend reguliert. Die Ausführung anonymer Zahlungen über Prepaid-Karten wird erschwert.
- Der Handel mit Kulturgütern als denkbare Finanzierungsquelle terroristischer Vereinigungen und der organisierten Kriminalität soll verstärkt der Anti-Geldwäsche-Gesetzgebung unterfallen.
- Für einen einfacheren Zugriff auf Informationen über die Identität von Inhabern von Bankkonten und Schließfächern werden bei den zentralen Meldestellen Transparenzregister eingerichtet, in denen Informationen über die Identität der bevollmächtigten Inhaber und der Eigentümer („wirtschaftlich Berechtigte“) gespeichert sind.
- Personengesellschaften und juristische Personen sind künftig verpflichtet, aktuelle Informationen zu ihren Eigentümern für das Transparenzregister zur Verfügung zu stellen. Zur Einsichtnahme berechtigt sind dann „alle Mitglieder

der Öffentlichkeit“. Bisher war es z. B. in Deutschland nur möglich, Einsicht in das Register zu nehmen, falls ein berechtigtes Interesse an dem jeweiligen Eintrag nachgewiesen werden konnte.

- In Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Drittländern erhalten die zentralen Meldestellen einfacher und zugleich umfassender Informationen aus dem Transparenzregister. Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, von den unter den Regelungsgehalt der Richtlinie fallenden Personen folgende Angaben einzufordern: persönliche Daten über den Vertragspartner und den wirtschaftlichen Eigentümer, über die Art der Geschäftsbeziehung, über die Herkunft transferierter Gelder, über die Herkunft des Vermögens des Kunden und die Gründe für die geplante Transaktion. Auch der Informationsaustausch der zentralen Meldestellen untereinander soll weiter vereinfacht werden. Hierzu sieht die Richtlinie eine Vereinheitlichung der Organisation der Meldestellen vor.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Richtlinie bis zum 10. Januar 2020 in nationales Recht umzusetzen.

Veranstaltungen

“Betrieblicher Datenschutz nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz“

Mittwoch, 24. Oktober 2018, 17.00 bis 19.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Nun sind sie in Kraft: die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Unternehmen und Steuerberater machen ihre ersten Erfahrungen mit dem neuen Datenschutzrecht.

Welche Fragen und Schwachpunkte sich in den ersten Monaten im neuen Recht gezeigt haben und welche Maßnahmen Unternehmen und Steuerberater treffen sollten, um weiterhin die Vorgaben der DSGVO und des BDSG einzuhalten, wird **Herr Guido Badjura, Datev eG, Mannheim**, vorstellen.

Anmeldungen bis **23. Oktober 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„GDD - Erfa-Kreis Saarland-Pfalz“

Dienstag, 30. Oktober 2018, 13.00 bis 16.00 Uhr, Großer Sitzungssaal, Prüfungszentrum, IHK Saarland, Pestelstraße, 66119 Saarbrücken.

Themen:

1. Neues von der GDD
2. Heidelberger Kommentar
3. Erfahrungsaustausch aus der Umstellung zur DS-GVO

Anmeldungen bis **29. Oktober 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Die Haftung im Arbeitsverhältnis: Wer haftet wofür?“

Montag, 5. November 2018, 18.00 bis 20.00 Uhr, Raum 1 - 3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Wo gehobelt wird, da fallen Späne; wo gearbeitet wird, passieren Fehler: Jeden Tag können im Arbeitsverhältnis sowohl innerhalb des Betriebes als auch bei Besuch von Kunden entsprechende Schadensfälle passieren. Es stellt sich dann die Frage: Haftet der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer für diese Schadensfälle?

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Rechtsanwaltskanzlei Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, wird in seinem Vortrag aufzeigen, welche Haftung bei Personenschäden, sei es des Arbeitgebers, der Arbeitskollegen oder Dritter wie z. B. Kunden, möglich ist. Auch die Haftung bei Eintritt von Sach- und Vermögensschäden und deren Abwicklung im Arbeitsverhältnis wird behandelt. Schließlich wird anhand von Praxisfällen erklärt, welche Haftungsmilderungen greifen können.

Anmeldungen bis **2. November 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Gewerbliches Mietrecht“

Mittwoch, 14. November 2018, 18.00 - 20.00 Uhr, Raum 1-3, Saalgebäude, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken.

Jeder Gewerbetreibende, der seine Gewerberäume mietet, sollte seine Rechte kennen. Denn: Gewerbliche Mietverträge sind weitgehend frei vereinbar und nicht durch Spezialvorschriften, wie im Wohnungsmietrecht, geregelt. Beim Abschluss eines Mietvertrages über Gewerberäume haben die Beteiligten deshalb die Möglichkeit, das Mietverhältnis nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachanwaltsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken), wird Ihnen aufzeigen, welche rechtlichen Vorschriften überhaupt Anwendung finden und was Sie bei der Unterzeichnung Ihres Geschäftsraummietvertrages unbedingt beachten sollten. Speziell wird er auf die aktuelle Rechtsprechung zum Gewerberaummietrecht eingehen und Ihnen die aktuellen Urteile verständlich erläutern.

Anmeldungen bis **13. November 2018** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz,
Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirt-
schaftsrecht**

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610

Fax: 0681 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200

Fax: 0681 9520-690

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510

Fax: 0681 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020